

Gemeinde Oberdorf

Abstimmungsanordnung für die Gemeinderatswahlen vom 22. September 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Oberdorf, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12), in Verbindung mit Art. 60 – 70 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (NG 132.2) sowie gestützt auf Art. 5 der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberdorf vom 3. März 2024 (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat), beschliessen:

I. Der Urnenabstimmung werden unterstellt:

- 1.1 die Wahl von drei Mitgliedern des Gemeinderates auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Amtsperiode 2024 – 2028. Die Amtsdauer ist abgelaufen für Judith Odermatt-Fallegger, Adrian Scheuber und Marina Grossrieder.
- 1.2 die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2024 – 2026). Die Amtsdauer ist abgelaufen für Judith Odermatt-Fallegger.
- 1.3 die Wahl der Gemeindevizepräsidentin oder des Gemeindevizepräsidenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren (2024 – 2026). Die Amtsdauer ist abgelaufen für Adrian Scheuber.

II. Die Urnenabstimmung findet getrennt von den Versammlungen der Politischen Gemeinde statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (Urnenabstimmungsverordnung, UAV, NG 133.12), in Verbindung mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, NG 132.2).

III. **Abstimmungstag** für den ersten Wahlgang ist **Sonntag, 22. September 2024**.

Das Abstimmungslokal befindet sich im Erdgeschoss der Gemeindeverwaltung an der Schulhausstrasse 19 und ist von 09.30 bis 11.00 Uhr geöffnet.

Der Abstimmungstag für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist Sonntag, 3. November 2024; die Öffnungszeit des Abstimmungslokals entspricht jener des ersten Wahlganges.

IV. Wer brieflich abstimmen will, hat das Zustell- und Antwortkuvert zu benutzen. Der Stimmrechtsausweis ist persönlich zu unterzeichnen und beizulegen. Für die Stimmabgabe ist die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführt ist, zu befolgen.

Das Zustell- und Antwortkuvert mit der Adresse an die Gemeindeverwaltung kann

- frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben,
- am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben,
- in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen,

- oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich. Nach Schliessung der Urne eingehende Wahl- oder Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

- V. **Wahlvorschläge** sind schriftlich, bis spätestens **Montag, 5. August 2024, 12.00 Uhr**, an das kommunale Abstimmungsbüro, Gemeindeverwaltung, Schulhausstrasse 19, 6370 Oberdorf einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Ein Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahr und ihrer Wohnadresse zu unterzeichnen. Jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen; die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Die Unterschrift auf weiteren Wahlvorschlägen ist ungültig.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wahlfähiger Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse zu bezeichnen. Muster für Wahlvorschläge können unter www.oberdorf-nw.ch (Rubrik: Politik – Abstimmungen/Wahlen) heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge liegen ab Mittwoch, 7. August bis Sonntag, 22. September 2024 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Sie können nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr zurückgezogen werden.

- VI. Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, erfolgt die Erklärung der Wahl ohne Wahlgang durch den administrativen Rat (stille Wahl).
- VII. Die Wahlzettel und das weitere Stimmmaterial werden den Stimmberechtigten bis spätestens sieben Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt.
- VIII. Die Gestaltung der **Wahlprospekte** als Beilage zum amtlichen Stimmmaterial richtet sich nach der Weisung über Form und Umfang von Wahlprospekten für die Urnenabstimmungen in den Gemeinden vom 17. Dezember 2009. Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig bis spätestens am **Freitag, 9. August 2024, 12.00 Uhr**, an die Stiftung Weidli in Stans abzuliefern. Ein Exemplar ist dem kommunalen Abstimmungsbüro zuzustellen.
- IX. Die Wahlergebnisse werden unmittelbar nach Beendigung der Auszählung im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus veröffentlicht. Im Weiteren können die Wahlergebnisse auf www.oberdorf-nw.ch eingesehen werden. Die Publikation erfolgt zudem im Amtsblatt vom Mittwoch, 25. September 2024. Vorbehalten bleiben die speziellen Verfahren bei einem allfälligen stillen oder zweiten Wahlgang.

Oberdorf, 3. Juli 2024

Gemeinderat Oberdorf

Die Gemeindepräsidentin
Judith Odermatt-Fallegger

Die Gemeindegeschreiberin
Andrea Somaini